

Öffentliche Bekanntmachung

Hauptsatzung des Landkreises Neuwied vom 08. Juli 2024

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 11b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27a, 37, 38, 41, 44, 49 a und 49 b LKO, der §§ 2 und 3 LKO DVO, der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 KOMAEVO, der §§ 7, 9 und 10 LKomBesVO, des § 2 der Feuerwehr-EntschVO, § 46 LJG, des § 25 LKG folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in einer Tageszeitung.¹⁾ Der Kreistag beschließt, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. ²⁾ Der Beschluss des Kreistages ist öffentlich bekanntzumachen.

¹⁾ Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen auch im Internet unter der Adresse <http://www.kreis-neuwied.de>.

²⁾ Rhein-Zeitung, Ausgabe A, vgl. Kreistagsbeschluss 5161/2010 vom 22.11.2010

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Tagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Funk und Fernsehen, durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, einer ausreichenden Unterrichtung der Einwohner gewährleisteten Form, erfolgen. Die nach der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen; dies gilt nicht, wenn der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Ältestenrat

Aus der Mitte des Kreistages wird ein Ältestenrat gebildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufes der Sitzung des Kreistages berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 3 Ausschüsse, Beiräte, Arbeitskreise und sonstige Gremien

- (1) Der Kreistag bildet folgende Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise:
1. Kreisausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Ausschuss für ÖPNV, Mobilität und Verkehrsinfrastruktur (Straßenbau)
 4. Werkausschuss für das Kreiswasserwerk
 5. Ausschuss für Klimaschutz, Energie und Ressourcenwirtschaft
 6. Sozialausschuss
 7. Schulträgerausschuss
 8. Arbeitskreis Brand- und Katastrophenschutz
 9. Ausschuss Landkreis 2030 – Regional- und Kreisentwicklung
- (2) Die Ausschüsse werden wie folgt besetzt:
1. Der Kreisausschuss besteht aus 15 Mitgliedern.

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern.
Die Mitglieder des Kreisausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Kreistages gewählt.

Die folgenden Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise setzen sich entweder aus Mitgliedern des Kreistages oder aus Kreistagsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern des Landkreises gemäß § 37 Abs.1 LKO zusammen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses sollen Mitglieder des Kreistages sein:

3. Der Ausschuss für ÖPNV, Mobilität und Verkehrsinfrastruktur (Straßenbau) hat 15 Mitglieder.
4. Der Werksausschuss für das Kreiswasserwerk hat 15 Mitglieder.
5. Der Ausschuss für Klimaschutz, Energie und Ressourcenwirtschaft hat 15 Mitglieder.
6. Der Sozialausschuss hat 20 Mitglieder; er wird aus 15 vom Kreistag zu wählenden Mitgliedern und 5 Vertretern der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kreisgruppe Neuwied (AWO, Caritas, Diakonisches Werk, DRK, DPWV) gebildet.
7. Der Schulträgersausschuss hat 30 Mitglieder. Ihm sollen nach § 90 SchulG auch an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrkräfte, gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter und Schülervertreterinnen und Schülervertreter angehören, die keine wählbaren Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Neuwied sein müssen; ihm sollen auch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen angehören.
8. Der Arbeitskreis Brand- und Katastrophenschutz hat 8 Mitglieder. Zusätzlich gehören ihm der Kreisfeuerwehrinspekteur und Vertreter oder Vertreterinnen der Verwaltung an.
9. Der Ausschuss Landkreis 2030 – Regional- und Kreisentwicklung hat 15 Mitglieder.

Das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Ausschusssitze haben, mit Ausnahme der Regelung für den Sozialausschuss, die im Kreistag vertretenen politischen Gruppen. Die Ausschussmitglieder haben mehrere Stellvertreter/ Stellvertreterinnen, deren Reihenfolge in einer Vertretung für jeden Ausschuss getrennt festzulegen ist. Das Verhältnis gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 LKO soll bei der Vertretungsregelung gewahrt werden.

(3) Außerdem bestehen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften bzw. Vereinbarungen:

1. Verwaltungsrat der Sparkasse Neuwied nach dem Sparkassengesetz für Rheinland-Pfalz und der Satzung des Zweckverbandes Neuwied für die Sparkasse Neuwied,
2. Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Neuwied nach § 6 des Sparkassengesetzes für Rheinland-Pfalz i.V.m. § 4 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Neuwied,
3. Kreisrechtsausschuss nach dem AG zur Verwaltungsgerichtsordnung,
4. Jugendhilfeausschuss nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) i.V.m. dem AGKJHG Rheinland-Pfalz und der Satzung des Kreisjugendamtes,
5. Beirat für Naturschutz nach dem Naturschutzgesetz,
6. Kreisjagdbeirat nach dem Landesjagdgesetz,
7. Kuratorium der Prinz-Maximilian-zu-Wied-Stiftung,
8. Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald,
9. Zentralbeirat der Süwag Energie AG,
10. Regionalbeirat der Süwag Energie AG, Niederlassung KRW,

11. Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz nach § 9 Abs.2 der Satzung des LKT,
12. Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft,
13. Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft,
14. Beirat für Migration und Integration nach § 49a LKO,
15. Beirat für psychische Gesundheit gemäß § 4 Abs. 3 PsychKHG,
16. Besuchskommissionen gemäß § 15 PsychKHG,
17. Trägerversammlung Gemeinsame Einrichtung Jobcenter Landkreis Neuwied,
18. Beirat Gemeinsame Einrichtung Jobcenter Landkreis Neuwied,
19. Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Neuwied,
20. Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung gemäß § 49b LKO und der Satzung hierzu,
21. Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes der Stadt Neuwied,
22. Verwaltungsrat der „Wir Westerwälder gAöR“,
23. Verwaltungsrat der „Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied Anstalt des öffentlichen Rechts“,
24. Koordinierungsbeirat „Abfall“,
25. Verbandsversammlung des Zweckverbandes REK.

§ 4 Übertragung von Aufgaben

- (1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden zur Entscheidung
 - a) dem Kreisausschuss übertragen, soweit in Buchstaben b) und c) keine abweichende Regelung enthalten ist:
 1. Die Vergabe von Aufträgen ab 60.000 Euro, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes;
 2. die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten und Kreisbeamtinnen des dritten und vierten Einstiegsamtes (vormals gehobener und höherer Dienst) sowie zur Entlassung der Beamten und Beamtinnen auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen;
 3. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung des dritten und vierten Einstiegsamtes vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen;
 4. die Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
 5. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall zwischen 25.000 Euro und 100.000 Euro., bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Sozialhilfe- und Jugendhilfeeat unbegrenzt;
 6. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem leitenden staatlichen Beamten/der leitenden staatlichen Beamtin bis zu einer Wertgrenze von 16.000 Euro;
 7. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze zwischen 8.000 Euro und 40.000 Euro;
 8. die Entscheidungen über Niederschlagungen und Erlass von Forderungen nach den haushaltsrechtlichen und sonstigen abgabenrechtlichen Vorschriften zwischen 8.000 Euro und 40.000 Euro;
 9. die Zustimmung zur Auferlegung von Ordnungsgeldern bei Einwohnern, die ein Ehrenamt ausüben oder dazu berufen sind gemäß §§ 13 Abs.3, 14 Abs.2 und 15 Abs. 3 LKO;

10. die Aufgaben des Kreissportstättenbeirates nach den Verwaltungsvorschriften Sportanlagenförderung unter Hinzuziehung des/r jeweiligen Kreissportvorsitzenden, des oder der von der ADD Trier ernannten Fachberater oder Fachberaterin für Schulsport und einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landesportbundes;
 11. die Aufgaben eines Petitionsausschusses gemäß § 11b LKO;
 12. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO;
 13. die Festlegung der Prioritäten im Kreisstraßenbau;
- b) den Fachausschüssen übertragen, soweit Belange von Eigenbetrieben oder nach der Eigenbetriebsverordnung geführten Einrichtungen des Landkreises betroffen sind (derzeit Kreiswasserwerk):
1. Die Vergabe von Aufträgen ab 60.000 Euro, die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Wirtschaftsplanes.
 2. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall zwischen 25.000 Euro und 100.000 Euro;
 3. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze zwischen 8.000 Euro und 40.000 Euro;
 4. die Entscheidungen über Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach den haushaltsrechtlichen und sonstigen abgaberechtlichen Vorschriften zwischen 8.000 Euro und 40.000 Euro;
- c) dem Landrat übertragen:
1. Die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige nicht regelmäßig wiederkehrende Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes bis zu 60.000 Euro;
 2. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis zu 25.000 Euro;
 3. die Entscheidungen über Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach den haushaltsrechtlichen und sonstigen abgaberechtlichen Vorschriften bis 8.000 Euro;
 4. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze von 8.000 Euro;
 5. die Entscheidung über die Einrichtung einer Einigungsstelle gemäß § 75 LPersVG;
 6. die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages, soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses fällt (insbesondere die Erarbeitung von Satzungen und Gebührenkalkulationen).
- (3) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 LKO die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 LKO bleiben unberührt.

§ 5 Kreisbeigeordnete, Geschäftsbereiche

- (1) Der Landkreis hat drei Kreisbeigeordnete.
- (2) Ein Kreisbeigeordneter ist hauptamtlich tätig.
- (3) Bei der Kreisverwaltung werden drei Geschäftsbereiche gebildet.

§ 5 a Bild- und Tonübertragungen in öffentlichen Kreistagssitzungen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind durch diesen veranlasste Ton- und Bildübertragungen (Übertragungen) zulässig. Der Vorsitzende hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Übertragungen von Kreistagsmitgliedern erfolgen.
- (2) Kreistagsmitglieder können verlangen, dass die Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 29 LKO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Übertragung und/oder Veröffentlichung erfolgt im Internet als Livestream mit folgenden Maßgaben:
 - a) Übertragungen dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 - b) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs ist nicht zulässig.
 - c) Aufnahmen von anderen Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Kreistagsmitglied zu sein (z.B. Mitglieder anderer Gremien, Sachverständige, Beschäftigte der Kreisverwaltung und ihrer Gesellschaften sowie die Einwohner*innen), sind nur zulässig, wenn diese Personen schriftlich eingewilligt haben, dass sie übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.
 - d) Aufzeichnungen können zu archivarischen Zwecken dauerhaft gespeichert werden. Der Abruf im Internet ist im Anschluss der Sitzung noch sechs Wochen verfügbar.
 - e) In Einzelfällen kann der Kreistag beschließen, dass eine Sitzung oder Teile davon nicht übertragen, aufgezeichnet und/oder im Internet als Livestream veröffentlicht werden
- (4) Übertragungen und Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Kreistages durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien bedürfen der Zustimmung des Kreistages im Einzelfall. Absatz 3 a), b), c), e) gelten entsprechend.
- (5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt, wonach:
 - a) In den öffentlichen Sitzungen des Kreistags kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift der Ablauf der Sitzung mit Ton aufgezeichnet werden.
 - b) In nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, falls nicht zu Beginn der Sitzung etwas Abweichendes beschlossen wird
 - c) Absatz 3 d) und e) gelten entsprechend.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

- (1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 130 Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten eine zusätzliche, ihren Aufgaben entsprechende besondere Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe. Die Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende beträgt für alle Stellvertreter/innen einer Fraktion insgesamt die Hälfte der den Fraktionsvorsitzenden

gewährten Entschädigung. Für jede Fraktion kann für je angefangene 8 Kreistagsmitglieder ein Stellvertreter benannt werden.

- (2) Für jede Sitzung des Kreistages, an der die Mitglieder teilnehmen, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 85 Euro. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (2a) Die monatliche Entschädigung nach Abs. 1 sowie das Sitzungsgeld nach Abs. 2 und § 7 sind entsprechend der prozentualen Steigerung der in der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vorgesehenen Erhöhung anzugleichen. Die sich dann ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.
- (3) Neben dem Sitzungsgeld nach Abs.2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.
- (4) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 50 Euro je Sitzung.
Gleiches gilt für Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (5) Teilnehmenden Kreistagsmitgliedern werden die entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen nach Vorlage eines konkreten Forderungsnachweises mit Bestätigung durch die Betreuungsperson erstattet, wenn im Haushaltsführungsbereich eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, gegen Entgelt in Anspruch genommen wird. Hierbei gelten 15 Euro pro angefangene Stunde und 50 Euro pro Sitzung als Höchstbetrag. Der Höchstsatz gilt unabhängig von der Kinderanzahl. Erstattungsfähig sind auch Wegezeiten. Voraussetzung für die Erstattung der Kinderbetreuungskosten ist, dass das zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Voraussetzung für die Erstattung der Kosten der Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen ist, dass die Pflege tatsächlich durch das teilnehmende Kreistagsmitglied geleistet wird; die Pflegebedürftigkeit ist durch entsprechende Bescheinigung nachzuweisen. Eine Erstattung der Aufwendung erfolgt ausschließlich bei Präsenzsitzungen.
- (6) Für Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, wird an teilnehmende Kreistagsmitglieder ein Sitzungsgeld nach Absatz 2 gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgelder gezahlt werden, darf jährlich das Zweifache der Kreistagssitzungen nicht übersteigen. Für die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten gilt Absatz 3 entsprechend. Für die Erstattung der Betreuungskosten gilt Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten, Arbeitskreisen und sonstigen Gremien

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 85 Euro. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, Beiräte, Arbeitskreise und sonstiger Gremien, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Abs.1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 - 7 entsprechend.

§ 8 Dienstaufwandsentschädigung des Landrates

Der Landrat erhält zur Abgeltung des mit seinem Amt verbundenen besonderen persönlichen Aufwandes eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 9 der Kommunal-Besoldungsverordnung vom 15.11.1978 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten

- (1) Der erste Kreisbeigeordnete erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Dienstaufwandsentschädigung des Landrates.
- (2) Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Landrates nach § 44 Abs. 2 Satz 2 LKO (Verhinderungsvertretung) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, die aufgrund des § 44 Abs. 2 Satz 6 LKO im Auftrag des Landrates den Landkreis bei Veranstaltungen vertreten, erhalten für diese Vertretung bis zu 4 Stunden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/60 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Bei Vertretungen über 4 Stunden beträgt die Aufwandsentschädigung 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2.
- (4) Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, die Kreistagsmitglieder sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreisvorstandes und der Ausschüsse das für Kreistagsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld. Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, die nicht Kreistagsmitglieder sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, des Kreisvorstandes und der Fraktionen das für Kreistagsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld.
- (5) Die Absätze 3 und 4 werden nebeneinander angewandt. Die sich daraus ergebende Aufwandsentschädigung beträgt maximal 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 pro Tag.
- (6) Die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Sitzungsort werden nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 3 und § 6 Landesreisekostengesetz erstattet. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge. Für Dienstreisen gilt das gleiche; die übrigen Regelungen des Landesreisekostengesetzes zur Reisekostenvergütung gelten entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors oder der Kreisfeuerwehrinspektorin, seines/ihres ständigen Vertreters, des Kreisjugendfeuerwehrwartes oder der Kreisjugendfeuerwehrwartin, der Kreisausbilder/innen sowie des Zugführers oder der Zugführerin des Gefahrstoffzuges und seines/ihres Vertreters

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors oder der Kreisfeuerwehrinspektorin besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des jeweiligen Höchstbetrages gemäß § 8 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, zuzüglich des jeweiligen Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr.
- (2) Den ständigen Vertretern oder den ständigen Vertreterinnen wird jeweils eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Betrages nach Abs. 1 gewährt, soweit er oder sie regelmäßig einen Teil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors oder der Kreisfeuerwehrinspektorin wahrnimmt.
- (3) Dem/r Kreisjugendfeuerwehrwart/in wird eine monatliche Aufwandsentschädigung, bestehend aus dem in § 11 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Grundbetrag sowie eines Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr, gezahlt.

- (4) Die vom Landrat bestellten Kreisausbilder/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Stundenvergütung in Höhe des in der jeweils gültigen Fassung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (§ 11 Abs. 1) ausgewiesenen Satzes.
- (5) Der Zugführer oder die Zugführerin des Gefahrstoffzuges erhält eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der jeweils gültigen Fassung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Zugführers oder der Zugführerin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Monatsbetrages der Entschädigung des Zugführers oder der Zugführerin.

§ 11 Aufwandsentschädigung für den Kreisjagdmeister/ die Kreisjagdmeisterin

- (1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält der/die Kreisjagdmeister/in monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Sockelbetrag von 102 Euro
 - b) Für jeden Jagdbezirk einschließlich Teiljagdbezirk 1 Euro.

§ 12 Aufwandsentschädigung des Patientenfürsprechers /der Patientenfürsprecherin

Der/Die Patientenfürsprecher/in erhält als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von 102 Euro monatlich.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Neuwied vom 24. Juni 2019, zuletzt geändert am 13. Dezember 2021, sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Ausgefertigt:

Neuwied, 08.07.2024

Kreisverwaltung Neuwied

gez. Achim Hallerbach

-Landrat-

Hinweis gemäß § 17 Absatz 6 LKO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung (LKO) oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuwied, 08.07.2024

gez. Achim Hallerbach

-Landrat-